

Jugendhilfe und Polizei

Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt unter Beteiligung des sozialpsychiatrischen Dienstes sowie des Familiengerichtes¹

Lange Zeit war auch in der Jugendhilfe umstritten, ob „Häusliche Gewalt“ zwischen Erwachsenen bzw. Erziehungspersonen eine Form von Kindeswohlgefährdung darstellt und dies insbesondere dann, wenn sich diese Gewalt nicht unmittelbar und damit physisch gegen Kinder richtete. Heute wissen wir, dass jede Form von Gewalt auch wenn sich diese nicht direkt gegen Kinder richtet wie beispielsweise „Häusliche Gewalt“, das Kindeswohl durch direktes und indirektes Erleben und mit Blick auf die Folgen zumindest beeinträchtigt.

Die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2018 über 140.000 Opfer partnerschaftlicher (häuslicher) Gewalt aus. Diese Straftaten betreffen im einzelnen Mord und Totschlag, Körperverletzungen, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung, Stalking, Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution. Die Gesamtzahl dieser angezeigten bzw. verfolgten Straftaten stieg gemäß gleicher Statistik seit 2014 kontinuierlich an und richten sich mit mehr als 80 % überwiegend gegen Frauen.² So

lebte knapp die Hälfte aller betroffenen Frauen mit dem Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt. Auch wenn dies nicht erfasst wurde, kann davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen auch Kinder und Jugendliche betroffen gewesen sein dürften.

Oft genug sind es dann die Einsatzkräfte der Polizei, die im Rahmen ihrer Einsätze gerufen, zuerst „Häusliche Gewalt“ feststellen und möglichst zeitnah das Jugendamt informieren, wenn offensichtlich Minderjährige im gleichen Haushalt leben.

Von Seiten der Einsatzkräfte der Polizei sollten die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes zunächst im Sinne „polizeilicher Leitlinien“ im Zusammenhang mit der Feststellung von Taten rund um die Thematik „Häuslicher Gewalt“ davon ausgehen können, dass:

- regelhaft eine schriftliche Information an das Jugendamt erfolgt, wenn Kinder und Jugendliche in diesem Zusammen festgestellt werden,
- regelhaft ein Einwohnermelderegisterabgleich erfolgt, um festzustellen, ob

Kinder und Jugendliche im Haushalt gemeldet sind,

- bei unmittelbarer Gefahr eine Wegweisung des*r Tatverdächtigen erfolgt,
- bei Anhaltspunkten für eine psychische Störung bei angetroffenen Erziehungspersonen neben dem Jugendamt auch der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes schriftlich darüber informiert wird, dass Kinder und Jugendliche zum Haushalt gehören,
- gleiches gilt für Anhaltspunkte auf einen Alkohol-, Suchtmittel- und/oder Medikamentenmissbrauchs durch eine zum Haushalt gehörende Erziehungsperson oder durch Minderjährige selbst,
- jegliche Drohungen gegen andere Erziehungspersonen oder Minderjährige bis hin zu Suizidandrohungen ernst genommen werden und zu weiteren Ermittlungen führen und mit Blick auf einen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vorläufigen Umgangsausschluss neben dem Jugendamt auch dem Sozialpsychiatrischen Dienst und dem Familiengericht schriftlich mitgeteilt

- werden,
- bei (glaubhaften) Hinweisen auf ein (drohendes) Stalking im Kontext im Haushalt lebender Minderjähriger ebenfalls das Jugendamt schriftlich in Kenntnis gesetzt wird,
- im Einsatz angetroffene Kinder und Jugendliche altersangemessen in die polizeiliche Maßnahme einbezogen und über den weiteren Fortgang informiert werden,
- betroffene Minderjährige nie bei dem*r Tatverdächtigen belassen werden, sondern entweder zunächst durch die Polizei unmittelbar in Schutzgewahrsam genommen werden und unverzüglich eine Inobhutnahme durch das Jugendamt veranlasst wird.

Noch besser können (sollten) u. a. diese Aspekte Gegenstand einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Polizei unter Beteiligung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes sein, um gerade im Sinne einer Aufgabenabgrenzung Klarheit für alle beteiligten Behörden und Institutionen und damit eine funktionierende und belastbare Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Umsetzung dieser Aspekte bedeutet für die Einsatzkräfte der Polizei grundsätzlich keine erhebliche Mehrbelastung, da die weiterzuleitenden Informationen sowieso im Einsatzbericht schriftlich zu erfassen sind und ggf. lediglich eine Kopie dieses Berichtes weiterzuleiten ist. Die Einbeziehung der Mitarbeiter*innen des

Jugendamtes sowie des Sozialpsychiatrischen Dienstes und ggf. des Familiengerichtes ist in diesem Sinne keine Geste des guten Willens der Polizeieinsatzkräfte. Sie ist originärer Auftrag im Rahmen der Gefahrenabwehr und damit durch die Initiierung einer stattlichen Verantwortungsgemeinschaft im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz auch entlastend für die Polizei selbst.

In diesem Sinne bestimmt die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 in Bezug auf die Abarbeitung von Jugendsachen konkrete Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger, die diese notwendige Zusammenarbeit sogar vorschreibt. So regelt die PDV, dass die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren hat, die Minderjährigen drohen (z. B. im Kontext „Häuslicher Gewalt“). Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden (z. B. Jugendamt, Sozialpsychiatrischer Dienst, Familiengericht) soll hingewirkt werden.

Die umgehende Information des Familiengericht durch die Einsatzkräfte der Polizei ist insofern von Bedeutung zur Sicherung des Kindeswohls, da Tatverdächtige immer wieder versuchen, ausgesprochene Wegweisungen in Folge „Häuslicher Gewalt“ der Polizei auch durch familiengerichtlich bestimmte Umgangsregelungen zu unterlaufen.

Weiter ist in der PDV 382 bestimmt, dass Minderjährige insbesondere gefährdet sind, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie u. a. passive Teilnehmer*innen eines Ereignisses (z. B. bei „Häuslicher

Gewalt“) sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Minderjährige sind mit Blick auf „Häusliche Gewalt“ gemäß PDV auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Dies ist regelmäßig der Fall bei häufigen Familienstreitigkeiten (mit tätlichen Auseinandersetzungen) und bei Alkohol- oder Drogensucht der Erziehungsberechtigten.

Dass die PDV 382 mit Blick auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt keine Einbahnstraße ist, zeigen deutlich die Regelungen des § 8a Abs. 3 SGB VIII auf. Diese, für die Arbeit der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes bestimmte Regelung besagt, dass soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken hat. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schalten die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Insofern ist die Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt und deren grundgesetzlich bestimmte Verantwortungsgemeinschaft

neben dem fachlich-inhaltlichen Gebot zur Kooperation auch mit anderen Stellen auf eine gegenseitig sichere rechtliche Grundlage gestellt.

1 vgl. dazu Rainer Becker. Die Zusammenarbeit von Polizei, Jugendämtern und sozialpsychiatrischen Diensten im Kinderschutz. DIE POLIZEI.5/2020. S. 179 bis 184

2 https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html;jsessionid=9623856BC824B43F193C0DC477E1EAF.live2291?nn=63476

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de